

Mit Wirkung vom 16.03.2020 sind alle Schulen in NRW als Gemeinschaftseinrichtungen zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020 zu schließen.

Wenn **beide Erziehungsberechtigte** oder **der/die allein Erziehungsberechtigte** in unentbehrlichen Schüsselfunktionen (s.u.) – insbesondere im Gesundheitswesen – arbeiten, und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, informieren Sie bis Montagmittag die Klassenleitung, damit diese die Informationen wiederum zu Planungszwecken an die Schulleitung weitergeben können oder informieren direkt die Schulleitung bzw. das Sekretariat.

Zu den in **unentbehrlichen Schüsselfunktionen** Tätigen zählen Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Insbesondere sind dies Einrichtungen

- die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege,
- der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung und
- Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen schulischen Betreuung von Kindern der vorgenannten Personengruppen ist durch **schriftliche Bescheinigung** des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Schulleitung **nachzuweisen**.